

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Vom 05. August 2004

Auf Grund § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Januar 2003 und am 18. Juni 2003 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Prüfungsordnung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 am 05. August 2004, Az.: 7831.171-G-03, zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Orientierungsprüfung
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Schriftliche Prüfungen
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Studienarbeit
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Zusatzfächer zur Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

V. Anlagen

Anlage 1 : Umfang und Regelungen der Diplom-Vorprüfung
Anlage 2a: Umfang und Regelung der Diplomprüfung im Grundfachstudium
Anlage 2b: Umfang und Regelung der Diplomprüfung in den Vertiefungsrichtungen
Anlage 3: Richtlinien für die außeruniversitäre Praktische Tätigkeit

Präambel

Frauen können alle Personen-, Amts, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geodäsie und Geoinformatik. Durch die Diplomprüfung sollen die Prüflinge den Nachweis erbringen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt Dipl.-Ing.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium, das die Grundlagenfächer enthält, ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters mit der Diplom-Vorprüfung abzuschließen. § 10 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters endgültig bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch. Hat die betreffende Person die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, kann die Rektorin bzw. der Rektor diese Frist im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auf ihren Antrag hin verlängern.

Das Hauptstudium beinhaltet das Grundfachstudium und das Vertiefungsstudium. Es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich der Praktika höchstens 188 Semesterwochenstunden (SWS), hiervon - ungeachtet der Praktika - im Grundstudium 92 SWS, im Hauptstudium im Grundfachstudium 70 SWS, in der Vertiefungsrichtung 17 SWS.

(4) Studierende müssen sich im Hauptstudium für eine Vertiefungsrichtung entscheiden. Sie haben dazu die folgenden Möglichkeiten:

1. Vertiefungsrichtung Geodäsie und Geoinformatik
Wahlpflichtfächer im Umfang von 17 SWS aus dem Katalog der Anlage 2b II. Diese Anlage ist Bestandteil der Prüfungsordnung.
2. Vertiefungsrichtung Anwendungen der Geodäsie in der Luft- und Raumfahrt
Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 SWS aus dem Lehrangebot der Luft- und Raumfahrttechnik nach Anlage 2b III und gegebenenfalls Ergänzung auf 17 SWS durch Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Geodäsie und Geoinformatik nach Anlage 2b II. Diese Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

Die Anzahl der SWS in der Vertiefungsrichtung darf 17 SWS nicht unterschreiten.

(5) Mündliche und schriftliche Prüfungen sind beim Prüfungsamt unter Einhaltung der jeweils gültigen Fristen anzumelden.

(6) Die Studienarbeit und die Diplomarbeit sind beim Prüfungsamt anzumelden.

(7) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher und englischer Sprache durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Studienarbeiten und Diplomarbeiten können in deutscher und englischer Sprache verfasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Das studentische Mitglied muss für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Stuttgart eingeschrieben sein. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertretung und die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden vom erweiterten Fakultätsrat gewählt. Beide Ämter müssen aus den Reihen der Professorenschaft besetzt werden; die übrigen stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten, Hochschulassistentinnen bzw. -assistenten oder Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein. Die Professorenschaft muss die Mehrheit haben.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.

(2) Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten zu Prüfenden bestellt werden. Hochschulassistentinnen bzw. -assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren und Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat. Beisitzende in mündlichen Prüfungen können auch Hochschulassistentinnen bzw. -assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals sein, soweit diese mindestens die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Als Beisitzende können auch entsprechende Personen aus benachbarten Fachrichtungen bestellt werden. Die Beisitzenden werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person bestellt. Die vorsitzende Person kann unabhängig von der prüfenden Person Beisitzende bestellen.

(3) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters die in § 10 in Verbindung mit der Anlage 1 genannte Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung "Informatik für Ingenieure" erfolgreich bestanden ist. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Rektor nach Anhörung der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person.

(3) Die Bestimmungen des § 15 finden keine Anwendung. Die als Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen werden im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Stuttgart Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen.

chen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Absolventinnen bzw. Absolventen einer Fachhochschule oder Berufsakademie gilt Absatz 2 entsprechend. Die Teilprüfungen in Höherer Mathematik III und Experimentalphysik müssen in jedem Fall abgelegt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüfungsleistungen derjenigen, die zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einem Rücktritt oder Versäumnis aus Krankheitsgründen ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen, sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüf-

lings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen, in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen, bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(6) Von den gemäß § 3 Abs. 5 angemeldeten Prüfungen kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin (gegebenenfalls Datum des Poststempels) zurückgetreten werden, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht andere Fristen bzw. Termine einzuhalten sind. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt und der jeweiligen prüfenden Person schriftlich mitzuteilen.

(7) Haben sich Prüflinge in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.

(8) Der Versuch, das Ergebnis der eigenen oder einer anderen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt zu einer Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die betreffende Person kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betreffenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der betreffenden Person ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife

oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. an der Universität Stuttgart im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik eingeschrieben ist,
3. die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und anderen Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist, erfolgreich erbracht hat. Diese müssen von der hierfür zuständigen prüfenden Person anerkannt worden sein. Über Ausnahmen entscheidet die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt.
4. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik oder im Diplomstudiengang Vermessungswesen nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Stuttgart zu stellen. Dem Antrag sind - soweit der Universität nicht bereits vorliegend - beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die betreffende Person bereits eine Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik oder im Diplomstudiengang Vermessungswesen nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Über die Zulassung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Sie bedient sich hierzu der Hilfe des Prüfungsamtes. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Kann die betreffende Person anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvoraussetzungen ohne ihr Verschulden nicht vorweisen, so kann die prüfende Person im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvoraussetzungen auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die betreffende Person die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik oder Diplomstudiengang Vermessungswesen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die betreffende Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurde, die erforderlich ist, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Fächer 1 bis 6 mit den dort aufgeführten Prüfungsinhalten.

(3) Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika und Lehrveranstaltungen notwendig:

1. Grundpraktikum Geodäsie (fünftägig)

2. LV Geodäsie und Geodynamik
3. LV Photogrammetrie und GIS
4. LV Navigation und Fernerkundung
5. LV Vermessungskunde

(4) Die Teilprüfungen Höhere Mathematik I und II sowie Geodätische Messtechnik sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abzulegen. Sind diese Prüfungen einschließlich eventueller Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch; § 3 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass es wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person der betreffenden Person zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die Termine aller mündlichen und schriftlichen Prüfungen, die nicht studienbegleitend durchgeführt werden, werden durch die jeweiligen Prüfenden festgesetzt und durch Aushang an deren Institut bzw. dem zuständigen Institut bekannt gegeben. Die Frist für die Bekanntgabe der Termine beträgt mindestens zwei Wochen. Die Termine für studienbegleitende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(7) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die betreffende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor sein. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel gemäß §13.

(3) Die Dauer und Regelungen der schriftlichen Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt. Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch 15 Minuten mündliche Prüfung nach § 12 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zustimmt.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die betreffende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in dieses Prüfungsgebiet einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Prüflinge über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer beisitzenden sachkundigen Person als Grup-

penprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei werden die Prüflinge in einem Prüfungsfach jeweils nur von der hierfür zuständigen Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört die prüfende Person die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden oder die beisitzende Person.

(3) Dauer und Regelungen der mündlichen Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch eine Stunde schriftliche Prüfung nach § 11 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zustimmt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende des Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Stuttgart, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an einer mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der jeweiligen Prüflinge ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichte nach Anlage 1; alle Teilprüfungen der Anlage 1 müssen bestanden sein. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist das arithmetische Mittel der Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte nach Anlage 1. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung

Die Prüflinge können sich in höchstens zwei weiteren als den in § 10 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Fächern mit Zustimmung der jeweils zuständigen prüfenden Person einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag der Prüflinge in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden, andernfalls gilt sie als mit "nicht-ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Wiederholungen schriftlicher Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein mindestens ausreichendes Ergebnis gezeigt hat. Ist der schriftliche Teil der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann das Ergebnis der Wiederholungsprüfung nur ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) sein.

(3) Die Dauer des mündlichen Teils einer Wiederholungsprüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jede Teilprüfung etwa zwanzig Minuten. Mehrere Prüflinge können gleichzeitig geprüft werden.

(4) In begründeten Sonderfällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Teilprüfungen zulassen, jedoch nicht in Höherer Mathematik I und II sowie Geodätischer Messtechnik.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Person zu unterzeichnen, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person der betreffenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid. Sie bedient sich hierzu der Hilfe des Prüfungsamtes. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die betreffende Person die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten, die nicht bestandenen Prüfungsleistungen sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik oder im Diplomstudiengang Vermessungswesen oder eine nach § 7 anerkannte Vorprüfung bestanden hat,
3. an der Universität Stuttgart im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik eingeschrieben ist,
4. die für die Zulassung zu den Teilprüfungen geforderten Praktika, Übungsarbeiten und anderen Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 2a und 2b, die Bestandteil der Prüfungsordnung sind, erfolgreich erbracht hat. Diese müssen von der hierfür zuständigen prüfenden Person anerkannt worden sein. Über Ausnahmen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.
5. den Nachweis über die Anerkennung einer dreimonatigen berufspraktischen Tätigkeit gemäß den in Anlage 3, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist, genannten Richtlinien für die außeruniversitäre praktische Tätigkeit bis spätestens zur Anmeldung zur letzten Teilprüfung erbracht hat,
6. sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren desselben Studiengangs befindet,
7. für diese Prüfung nicht den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität Stuttgart zu stellen. Dem Antrag sind - soweit der Universität nicht bereits vorliegend - beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die betreffende Person bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik oder im Diplomstudiengang Vermessungswesen nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Über die Zulassung entscheidet die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat. Sie bedient sich hierzu der Hilfe des Prüfungsamtes. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Kann die betreffende Person anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvoraussetzungen ohne ihr Verschulden nicht vorweisen, so kann die prüfende Person im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvoraussetzungen auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die betreffende Person die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang der Geodäsie und Geoinformatik oder im Diplomstudiengang Vermessungswesen endgültig nicht bestanden hat oder

4. die betreffende Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen des Grundfachstudiums,
2. den Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Vertiefungsrichtungen,
3. der Studienarbeit und
4. der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung umfasst

1. im Grundfachstudium die in Anlage 2a aufgeführten durchnummerierten Fachprüfungen in den Fächern 1-10, deren Prüfung sich aus einer oder mehreren Teilprüfungen bzw. Leistungsnachweisen zusammensetzt,
2. in den Vertiefungsrichtungen mindestens 6 der studienbegleitend abzulegenden Fachprüfungen der gemäß § 3 Abs. 4 gewählten Fächer

(3) Zum Bestehen der Diplomprüfung müssen weiterhin folgende Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erfolgreich absolviert werden:

1. das Geodätische Vortragspraktikum I,
2. das Geodätische Vortragspraktikum II,
3. das zehntägige Integrierte Praktikum Geodäsie und Geoinformatik,
4. die dreitägige Pflichtexkursion,

(4) Prüfungstermine und Freiversuche

1. Um den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, soll die Diplomprüfung zu drei Prüfungsterminen (A,B,C) erfolgen, wobei die Prüfungen des Termins A bis zu Ende des 7. Fachsemesters, die Prüfungen des Termins B bis zum Ende des 8. Fachsemesters und die Prüfungen des Termins C bis zum Ende des 9. Fachsemesters abzulegen sind.
2. Die Zuordnung der einzelnen Prüfungen zu den Prüfungsterminen ist der Anlage 2 zu entnehmen.
3. Prüfungsleistungen entsprechend den Anlagen 2a und 2b können als Einzelprüfungen vor den jeweiligen Prüfungstermin gemäß der Absätze 1 und 2 absolviert werden (Freiversuche). Erstmalig nicht bestandene Prüfungen gelten in diesen Fällen als nicht unternommen, wenn sie bis zum Beginn des jeweiligen Prüfungstermins, zu dem sie gemäß Anlage 2 gehören, abgelegt werden. Bereits bestandene vorgezogene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholt werden; wird diese Frist überschritten, gilt die ursprüngliche Bewertung.
4. Die Studienarbeit und die Diplomarbeit sind von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen.

(5) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass es wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person der betreffenden Person zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 19 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor sein.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in Anlage 2 festgelegt. Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch 15 Minuten mündliche Prüfung nach § 20 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zustimmt.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer beisitzenden sachkundigen Person als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei werden die Prüflinge in einem Prüfungsfach jeweils nur von der hierfür zuständigen Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Abs. 1 hört die prüfende Person die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden oder die beisitzende Person.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in Anlage 2 festgelegt. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch eine Stunde schriftliche Prüfung nach § 19 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zustimmt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Prüflingen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende des Diplomstudiengangs der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Stuttgart, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der jeweiligen Prüflinge ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 21 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die betreffende Person in der Lage ist, sich in begrenzter Zeit in eine Aufgabe aus dem Stoffgebiet des von ihr gewählten Fachs einzuarbeiten und Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

(2) Das Thema für eine Studienarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Hochschul- oder Privatdozentin bzw. jedem Hochschul- oder Privatdozenten, die bzw. der ein Fach des Hauptstudiums vertritt, gestellt werden. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 übertragen wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen, die jedoch nicht bindend sind. Sie werden bei der Anfertigung der Studienarbeit beraten.

(3) Die Studienarbeit und die Diplomarbeit müssen aus unterschiedlichen Themenbereichen stammen.

(4) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema einer übernommenen Studienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Studienarbeit und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Studienarbeit ist fristgerecht bei dem Institut abzugeben, an dem das jeweilige Thema betreut wurde. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Studienarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Studienarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor sein. Die Gesamtnote der Studienarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel gemäß § 23. Das Bewertungsverfahren der Studienarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die betreffende Person in der Lage ist, in begrenzter Zeit eine Aufgabe aus dem Stoffgebiet des von ihr gewählten Fachs nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Das Thema für eine Diplomarbeit kann von jeder Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, die bzw. der ein Fach des Hauptstudiums vertritt, gestellt werden. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 übertragen wurde. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen, die jedoch nicht bindend sind. Die Prüflinge werden bei der Anfertigung der Diplomarbeit beraten.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Das Thema einer übernommenen Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit darf erst begonnen werden, wenn 50 % der Prüfungsleistung des Grundfachstudiums nach Anlage 2a erbracht ist.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate und zählt vom Tage der Ausgabe an. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Institut abzugeben, an dem das Thema betreut wurde. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat die Fristüberschrei-

tung nicht zu vertreten. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor sein. Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel gemäß §23. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für das Grundfachstudium ist das arithmetische Mittel der zugehörigen Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte nach Anlage 2a. Die Gesamtnote für die Vertiefungsrichtung ist das arithmetische Mittel der zugehörigen Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte nach Anlage 2b. Diese Gesamtnoten lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten sowie die Noten für die Studienarbeit und die Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Es müssen auch die einzelnen Teilprüfungen bestanden sein.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das arithmetische Mittel der Gesamtnoten des Grundfachstudiums und der Vertiefungsrichtung sowie der Noten für die Studienarbeit und die Diplomarbeit. Bei der Mittelbildung sind folgende Gewichte zu berücksichtigen:

	Notengewicht
1. Gesamtnote des Grundfachstudiums	66
2. Gesamtnote der Vertiefungsrichtung	17
3. Studienarbeit	5
4. Diplomarbeit	15

Das Gesamturteil über die bestandene Diplomprüfung lautet:

- Mit Auszeichnung bei einer Gesamtnote bis 1,2
- Sehr gut bei einer Gesamtnote über 1,2 bis 1,5
- Gut bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
- Befriedigend bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5

Ausreichend bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0.

(5) Bei der Bildung der arithmetischen Mittel der Noten für die Bereiche Grundfachstudium und Vertiefungsrichtung und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24 Zusatzfächer zur Diplomprüfung

Prüflinge können sich in höchstens drei weiteren als den in § 18 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag der Prüflinge in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Andernfalls wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Wiederholungen von schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein mindestens ausreichendes Ergebnis gezeigt hat. Ist der schriftliche Teil der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann das Ergebnis der Wiederholungsprüfung nur ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) sein.

(3) Die Dauer des mündlichen Teils einer Wiederholungsprüfung beträgt für jede zu prüfende Person etwa 30 Minuten.

(4) Ist die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder ohne anerkannte Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden, so kann die betreffende Person die Zulassung zu einer neuen Arbeit beantragen. Eine Wiederholung ist höchstens einmal möglich.

(5) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder ohne anerkannte Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden, so kann die betreffende Person die Zulassung zu einer neuen Arbeit beantragen. Eine Wiederholung ist höchstens einmal möglich. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht wurde. Nach Nichtbestehen der Diplomarbeit muss binnen drei Monaten ein neues Thema beantragt werden, andernfalls wird von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person von Amts wegen ein Thema zugewiesen.

(6) In begründeten Sonderfällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Teilprüfungen zulassen, ausgenommen sind die Diplomarbeit und die Studienarbeit.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote sowie die Fachnoten des Grundfachstudiums und gegebenenfalls die Fachnote des Vertiefungsstudiums „Amtliches Vermessungswesen“ enthält. In das Zeugnis werden darüber hinaus Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Note der Studienarbeit und auf Antrag des Studierenden die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Person unterzeichnet, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat.

(3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der betreffenden Person schriftlich mit. Auf Antrag erhält die betreffende Person eine Beschei-

nigung, welche die Noten der Einzelprüfungen sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der betreffenden Person eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die betreffende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht wurde, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor einer Entscheidung ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Diplomarbeiten, schriftliche Klausuren und Prüfungsniederschriften werden 5 Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens kann die betreffende Person auf schriftlichen Antrag bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person in angemessener Frist seine Prüfungsunterlagen einsehen.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 9. August 1994 (W.u.K. 1994, S. 402 und 1999, S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1042) außer Kraft.

(2) Studierende die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik befinden und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Die Diplomprüfung muss in diesem Fall nach dieser Prüfungsord-

nung abgelegt werden.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudien-
gang Geodäsie und Geoinformatik befinden und die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können
auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag ihre Prüfungen einschließlich eventueller Wiederholungen nach
der bisherigen Prüfungsordnung längstens bis zum 31. März 2008 ablegen (Ausschlussfrist).

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 ist zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach In-
krafttreten dieser Prüfungsordnung zustellen.

Stuttgart, den 05. August 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik

Umfang und Regelungen der Diplom-Vorprüfung

Fac hNr.	Prüfungsanforderungen	Dauer/ Art der Prü- fung	Voraussetzun- gen	Notengewicht einzel Fach	
1	a) Höhere Mathematik I,II b) Höhere Mathematik III c) Differentialgeometrie*	4 Stunden schriftlich 2 Stunden schriftlich 1.5 Stunden schriftlich	Übungen	4 2 1	7
2	Experimentalphysik I,II	3 Stunden schriftlich	Übungen	3	3
3	a) Programmiersprachen, Informatik für Inge- nieure b) Geoinformatik I,II	2 Stunden schriftlich 2 Stunden schriftlich	Übungen	2 2	4
4	a) Geometrische Datenverarbeitung* b) Statistik und Fehlerlehre I,II* c) Ausgleichsrechnung I,II d) Koordinaten und Referenzsysteme*	1.5 Stunden schriftlich 1.5 Stunden schriftlich 2 Stunden schriftlich 1.5 Stunden schriftlich	Übungen	1 1 2 1	5
5	a) Geodätische Messtechnik I,II b) Elektronik und Elektrotechnik, Satelliten- messtechnik	3 Stunden schriftlich 2 Stunden schriftlich	Übungen	3 2	5
6	a) Recht* b) Wirtschaftswissenschaften* c) Geowissenschaften* d) Ökologie*	2 Stunden schriftlich 2 Stunden schriftlich 1.5 Stunden schriftlich 20 Minuten mündlich	keine keine keine keine	1 1 1 1	4
	Summe	16 Fachprüfungen davon 8 nach §6(6) SPVO umgewandelt aus Prüfungsvorlei- stung (gekennzeichnet durch *)			28

Über Ausnahmen bei den Prüfungsvoraussetzungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.

Umfang und Regelungen der Diplomprüfung im Grundfachstudium

Fac hNr	Prüf.- Ter- min	Prüfungsanforderungen	Dauer/ Art der Prü- fung	Vorausset- zungen	Notengewicht einzel Fach
1		Erdmessung, Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie			12
a)	B	Messverfahren der Erdmessung und der Physikalischen Geodäsie Modellbildung und Datenanalyse in der Erdmessung und der Physikalischen Geodäsie	2 Stunden schriftlich	Übungen	6
b)	C	Grundlagen der Satellitengeodäsie Beobachtungs- und Auswerteverfahren in der Satellitengeodäsie Dynamische Satellitengeodäsie	2 Stunden schriftlich	Übungen	6
2		Navigation und Fernerkundung			15
a)	C	Fernerkundung I Fernerkundung II	2 Stunden schriftlich	Übungen	6
b)	B	Navigation I Inertialnavigation Schätzverfahren in dynamischen Systemen	2 Stunden schriftlich	Übungen	9
3		Photogrammetrie			15
a)	A	Bildaufzeichnung und Monoplotting Aerotriangulation und Stereoplotting	2 Stunden schriftlich	Übungen	6
b)	B	Digitale Signalverarbeitung Digitale Bildverarbeitung Datenbanken/Geo-Informationssysteme	2 Stunden schriftlich	Übungen	9
4	A	Landesvermessung und Kartographie Landesvermessung Kartenprojektionen Thematische Kartographie	3 Stunden schriftlich	Übungen	7
5	C	Ingenieurgeodäsie I-IV	4 Stunden schriftlich	Übungen	12
6	C	Amtliches Vermessungswesen Amtliches Vermessungswesen, Liegenschaftskataster und Flurbereinigung* Städtebauliche Planung, Bodenordnung und Grundstücksbewertung*	30 Minuten mündlich 30 Minuten mündlich	keine keine	5 3 2
		Summe	10 Prüfungen, davon 2 umgewandelt nach §6(6) SPVO (gekennzeichnet durch *) 19 Stunden schriftlich 1 Stunde mündlich		66

Über Ausnahmen bei den Voraussetzungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.

Anlage 2b zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik

Alle Prüfungen der Vertiefungsrichtungen erfolgen studienbegleitend (umgewandelte Prüfungsvorleistungen nach §6 Abs.6 SPVO-Uni).

Die Prüfungsdauer beträgt für alle Prüfungen jeweils 20 Minuten mündlich.

Die Gewichtung der Teilprüfungen erfolgt nach der jeweiligen Anzahl an Semesterwochenstunden.

I Wahlpflichtfächer in der Vertiefungsrichtung Geodäsie und Geoinformatik

Integrierte Positionierung und Navigation

Radarmessverfahren

Navigation II

Interplanetare Bahnen

Schwerefeldmodellierung

Analytische Bahnberechnung künstlicher Satelliten

Orbitbestimmung und –analyse künstlicher Erdsatelliten

Geodätische Bezugssysteme (ICRS-ITRS) für Satellitengeodäsie und Luft- und Raumfahrt

Analyse Ingenieurgeodätischer Netze

Ursachen und Wirkung von Bauwerksdeformationen

Datenerfassung für terrestrische Multisensorsysteme

Verkehrstelematik

Luftfahrttelematik / Digitale Luftfahrtkarten

Mustererkennung und bildbasierte Geodatenerfassung

Nahbereichsphotogrammetrie

Advanced Project in Photogrammetry and GIS (engl.)

Digitale Geländemodelle

Animation und Visualisierung von Geodaten

Amtliche Kartographie

Umwelt- und Raumplanung

Grundstücksbewertung II

Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 4 SWS aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Universität Stuttgart

II Wahlpflichtfächer der Vertiefungsrichtung Anwendungen der Geodäsie in der Luft- und Raumfahrt

Alle Fächer des Hauptstudiums im Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik der Universität Stuttgart

Anlage 3 zur Prüfungsordnung Geodäsie und Geoinformatik

Richtlinien für die außeruniversitäre praktische Tätigkeit für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik der Universität Stuttgart

1. Das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit ist es, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die Möglichkeit zu geben, sich mit den praktischen Arbeiten und den wichtigsten technischen Hilfsmitteln eines Geodäten oder Geoinformatikers vertraut zu machen. Darüber hinaus sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant Gelegenheit erhalten, das gesamte Spektrum des Berufsfeldes informativ kennen zu lernen.
2. Die Dauer der geforderten berufspraktischen Tätigkeit für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik beträgt 12 Wochen. Sie ist in der Regel zwischen dem zweiten und siebten Fachsemester abzuleisten und kann in mehrere zeitliche Abschnitte unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von jeweils vier Wochen nicht unterschritten werden darf. Die berufspraktische Tätigkeit kann ganz oder teilweise vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.
3. Die berufspraktische Tätigkeit muss in einer oder mehreren öffentlichen Einrichtungen und/oder in privaten Unternehmen jeweils unter der Leitung eines Diplom-Ingenieurs stattfinden. Über die Anerkennung der Tätigkeit entscheidet das Praktikantenamt unter Hinzuziehung des Prüfungsausschusses.
4. Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Praktikantenamt für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik zusammen mit einem Ausbildungstagebuch vorzulegen. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung im Sinne der Nr. 2 und 3. In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzuschalten.
5. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Praktikantenamt.